

Back to the roots
Vorschläge des DRIT zu einer Gesamtreform des
Vergütungsrechts in Insolvenz- und
Sanierungsverfahren“

The Roots

- Dem System der InsVV liegt schon aus Gründen der **vereinfachten Handhabbarkeit** und der **leichteren Festsetzungsfähigkeit zur Entlastung der Gerichte** der zentrale Gedanke einer pauschalen Abgeltung einer Vielzahl nicht vorhersehbarer und nicht vorbestimmter Einzeltätigkeiten zugrunde (so BGH 15.1.2004 - IX ZB 96/03, ZInsO 2004, 257, 259 und die Amtliche Begründung zur InsVV).
- Die **pauschale Abgeltung** orientiert sich an einer degressiv gestaffelten Berechnungsgrundlage (§§ 1,2 InsVV) und verbindet mit der so gefundenen einfachen Staffeltergütung die widerlegbare Vermutung der Angemessenheit.

The System error

- Das Leitbild des VO-Gebers ist immer noch die zur Zeit der KO gängige Liquidation des schuldnerischen Unternehmens und nur dafür passt das System auch in seiner Einfachheit und Pauschalität.
- Auf die vielfältigen Formen heutige Verfahrensabwicklung ist das System nicht angelegt, anders als die öIO mit differenzierten Berechnungsgrundlagen zB für Planverfahren und Stundenvergütungen für die Fortführung von Unternehmen etc.
- Praxis muss mit diesem Systemfehler leben und arbeiten....

Die Praxis 2023

- Das System steht Kopf und ist schon längst nicht mehr einfach handhabbar oder vorhersehbar kalkulierbar.
- Die Ausnahme wurde zur Regel und die einfache Regelvergütung existiert nur als Fiktion und/oder vorheriger Abschöpfung im Verfahren.
- Die Massen werden vielfach schon im Eröffnungsverfahren durch Erledigung vielfältiger Aufgaben entkernt, obwohl die Sicherung des Bestandes des schuldnerischen Vermögens bis zur Entscheidung über die Eröffnung die zentrale Aufgabe des Eröffnungsverfahrens ist.

•Ein Vergütungsantrag heutiger Prägung(2018) vs. 2002 – 2 Welten –

•The times they are changing

<input type="checkbox"/> Eröffnungsverfahren InsVV 115%	<input type="checkbox"/> 348.000 Euro	vs. 40% = 121.000
<input type="checkbox"/> Vergütung nach InsVV 5,5 facher •Regelsatz	<input type="checkbox"/> 525.000 Euro	vs. 2,25 = 214.770
<input type="checkbox"/> Auslagenpauschale	<input type="checkbox"/> 27.000 Euro	vs. 12.000
<input type="checkbox"/> Rechts- und Beratungskosten Dritter	<input type="checkbox"/> 123.500 Euro	vs. 34.000
<input type="checkbox"/> Arbeitsgerichtsprozesse Sozietät	<input type="checkbox"/> 48.000 Euro	-----
<input type="checkbox"/> Prüfung rechtliche Fragen Sozietät	<input type="checkbox"/> 74.600 Euro	-----
<input type="checkbox"/> Gutachten BWL Sozietät	<input type="checkbox"/> 88.500 Euro	-----
<input type="checkbox"/> Bewertung, Inventarisierung •Akteneinlagerung etc. extern	<input type="checkbox"/> 85.025 Euro	-----
<input type="checkbox"/> Buchhaltung/Bilanzen etc. StB	<input type="checkbox"/> 252.000 Euro	-----
<input type="checkbox"/> Lohnbuchhaltung extern	<input type="checkbox"/> 43.450 Euro	
<input type="checkbox"/> Gesamtbelastung Masse		
•Handelsunternehmen, 2 Standorte, 133 AN, 3 Monate Fortführung, Übertragende Sanierung, 255 Gläubiger, voll besicherte Banken, Jahresumsatz ca. 45 Mio Euro	•<u>1.615.075 Euro</u>	vs. 381.770 €

Die empirische Praxis 2018/2019

- Empirisches Ergebnis *Sahrman* für 2022, S. 296ff.
- *„Von dem ermittelten Vergütungsvolumen für 2022, knapp 1 Mrd. Euro, entfällt mehr als die Hälfte auf Zuschläge. Je höher die Berechnungsgrundlage, desto höher auch die Zuschläge“*
- Bezieht man das Delegationsvolumen ein, so setzte die Branche im Jahr 2022 ca. 2,8 Mrd. Euro um
- *Bezogen auf die Regelvergütung entfällt 50% des Gesamtvolumens auf die größten 11% der Verfahren. Bezieht man die Zu- und Abschläge mit ein, liegt deren Anteil nur noch bei 1,5%*
- Rechnerische Durchschnittsvergütung: 75.000€ (schön wär`s)

Tendenzen I

- Massive Verlagerung auf Umsatzgenerierung schon im laufenden Insolvenzverfahren
- Vor 20 Jahren betrug der Vergütungsanteil an den Gesamtkosten ca. 80 – 90% heute haben sich die Verhältnisse umgekehrt. Mehr als zwei Drittel der Gesamtkosten entstehen durch (extensive) Delegationen.
- Aber: Delegation lege artis zB im Rahmen der Ermittlung von Anfechtungsansprüchen (zuletzt so auch BGH IX ZR 138/21)

Tendenzen II

- Restriktivere und strukturierte Rechtsprechung des BGH seit 2019
 1. Aufgabe des „Normalverfahren“ zugunsten des „vergleichbaren Verfahrens“ als Maßstab (BGH 12.9.2019 – IX ZB 2/19, ZInsO 2019, 2232)
 2. Je höher die Berechnungsgrundlage, desto stärker wirkt die gesetzliche Vermutung aus § 2 Abs. 1 InsVV (BGH 29.4.2021 – IX ZB 58/19, ZInsO 2021, 1304; BGH 27.10.2022 – IX ZB 10/22, ZInsO 2023, 118)
 3. Je höher die Berechnungsgrundlage, desto geringer oder gar kein zu gewährender Zuschlag (BGH 29.4.2021 – IX ZB 58/19, ZInsO 2021, 1304; LG Münster ZInsO 2022, 2703)
 4. Prüfung von Ziff. 1+2) als Regelaufgabe im Rahmen der Festsetzung, insbesondere bei Erhöhung der Berechnungsgrundlage aufgrund von Fremdrechten im Eröffnungsverfahren (Stärkung des Zuflussprinzips)
 5. Gesamtwürdigung zum Ausgleich von Überschneidungen und zur Vermeidung von Doppelvergütung

Tendenz III

- Eine neue Generation selbstbewusster und sehr kostenorientierter Rechtspfleger ersetzt die „alten Haudegen“, deren Festsetzungen meist nach Gefühl und Wellenschlag erfolgt sind.
- Die neue Generation ist einerseits rechtlich umfassend orientiert, ignoriert aber teilweise die heutigen Erfordernisse der Praxis und misst mit unterschiedlichen Maßstäben.
- Die Kreierung „lokaler Rechtsräume“ verletzt fundamental Art. 20 Abs. 3 GG, denn auch die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger findet nur im Rahmen von Gesetz und Recht statt – nicht davon unabhängig, denn die Rechtsschöpfung ist allein dem Gesetz- und VO-Geber vorbehalten

Der Auftrag an die Arbeitsgruppe DRIT

- **Wie kann auf der Grundlage vorliegender empirisch gesicherter Daten und Fakten eine Reform des Vergütungsrechts im Insolvenzverfahren erfolgen, die einerseits den berechtigten Ansprüchen der Gläubiger und Insolvenzverwalter in angemessener Weise genügt und andererseits bestehende Rechtszersplitterungen sowie überbordende Belastungen der Justiz vermeidet?**
- Interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe mit Rechtspflegern (5), Richtern (3), Verwaltern (3), sachkundigen Dritten (3)
- Ziel: Konsensuale Vorschläge zur Neuregelung

5 Thesen als Leitlinie

Sicherstellung und Vorhersehbarkeit einer angemessenen Vergütung als Leitmotiv

- Der Grundsatz der Regelvergütung als einfach festzusetzende und objektiv basierte gesetzliche Vergütung soll gestärkt werden
- Zuschläge sollen wieder zu ausnahmsweise zu gewährenden Vergütungserhöhungen werden
- Die Delegationitis soll zurückgedrängt und die klassische regionale Insolvenzverwaltung soll gestärkt werden
- Möglichst weitgehende Vermeidung von unbestimmten Rechtsbegriffen
- Handlungsanleitung für die Gerichte im Rahmen der Festsetzung

Die Ergebnisse I

- Die **Bestimmung der Berechnungsgrundlage** nach § 1 InsVV sollte vom Grundsatz her beibehalten und zugleich vereinfacht werden, jedoch sollten Streitig gebliebene Fragen eindeutig in der Regelung geklärt werden.
- Die **originäre Festsetzungskompetenz** des Insolvenzgerichts sollte auch im Zuge einer Neuordnung beibehalten werden. Jedoch sollte mit Zustimmung des betroffenen Insolvenzverwalters, der betroffenen Mitglieder eines Gläubigerausschusses und des Insolvenzgerichts die Vergütung des Verwalters und die Höhe des Stundensatzes für die Ausschussmitglieder in einem **Insolvenzplan verbindlich geregelt** werden können. Dem Gericht verbleibt aber auch in diesem Fall eine Missbrauchskontrolle. (§ 64 Abs. 1 a InsO neu)

Die Ergebnisse II

- Damit die Staffelvegütung des § 2 Abs. 1 InsVV wieder die regelmäßig festzusetzende Vergütung in einem Insolvenzverfahren wird und zugleich die überbordenden Zuschlagstatbestände eng begrenzt und gedeckelt werden können, ist eine deutliche Erhöhung der Staffelvegütung des § 2 Abs. 1 InsVV unerlässlich (vgl. § 2 Abs. 1 InsVV neu)
- Die Arbeitsgruppe schlägt insoweit eine **faktische Verdoppelung der Staffelsätze** vor sowie die Schaffung der Möglichkeit, bereits innerhalb dieser Regelung bis zu einer Verdoppelung des Staffelsatzes dann zu gelangen, wenn der Berechnungswert nur mit einem außerordentlich hohen, untypischen Aufwand erwirtschaftet werden konnte (§ 2 Abs. 4 InsVV neu).
- *(4) Konnte der für die Vergütung nach Abs. 1 maßgebliche Berechnungswert nur mit einem außerordentlich hohen, untypischen Aufwand im Vergleich zu anderen vergleichbaren Verfahren erwirtschaftet werden, so kann die Vergütung um bis zu 100 Prozent erhöht werden. Hat der Insolvenzverwalter ohne besonderen Aufwand eine erhebliche Masse bereits bei Übernahme seines Amtes vorgefunden so kann die Vergütung nach Abs. 1 um bis zu 50 Prozent gemindert werden.*

Die Ergebnisse III

- Zugleich wird in § 2 Abs. 3 n.F. der Kreis der Aufgaben legal definiert, der mit der Staffeltervergütung des § 2 Abs. 1 als angemessen pauschal abgegolten gilt (und damit grds. für Zuschläge nach § 3 InsVV ausscheidet).
- *(3) Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind die gesetzlich gebotenen und verfahrensrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Inbesitznahme der Masse, Errichtung des Inventars, Überprüfung der Buchhaltung, Prüfung der Möglichkeit einer Unternehmensfortführung, Entscheidung über die Auflösung bestehender Verträge, Überprüfung anfechtungsrechtlicher Sachverhalte, Entscheidung über die Fortsetzung anhängiger Verfahren, Prüfung der angemeldeten Forderungen, Erstellung eines Anmeldeverzeichnisses, Überprüfung der Aus- und Absonderungsrechte, Verwertung der Masse und Befriedigung der Masse- und Insolvenzgläubiger sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Berichtsaufgaben gegenüber dem Insolvenzgericht, dem Gläubigerausschuss und der Gläubigerversammlung pauschal abgegolten.*

Die Ergebnisse IV

- Zuschläge soll es generell künftig nur noch in einer enumerativ genannten Zahl von 6 Fallgruppen geben können und zwar erst dann, wenn auch eine Verdoppelung der Staffeltergütung zu keinem angemessenen Ergebnis führt.
- Bei gleicher Tätigkeit sinkt die Höhe eines Zuschlags mit steigender Berechnungsgrundlage
- Bei der Bemessung von Zuschlägen sollen die im Markt vorhandenen Vergütungen für vergleichbare Leistungen Dritter ausdrücklich als Maßstab herangezogen und mindernd berücksichtigt werden, wenn der Verwalter in erheblichem Umfang Aufgaben zu Lasten der Masse an Dritte delegiert hat.
- Wird ein Gesamtzuschlag von mehr als 200 Prozent geltend gemacht, ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe der gesamte zuschlagsfähige Mehraufwand durch Zeitnachweise zu belegen.
- Ein besonders hoher Erfolg des Verwalters bei der Befriedigung ungesicherter Gläubiger soll im Rahmen einer Gesamtabwägung positiv berücksichtigt werden können.

§ 3 InsVV n.F.

- *(1) Über die Regelvergütung hinaus ist ein Vergütungsmehrbetrag festzusetzen, wenn auch eine nach § 2 Abs. 4 InsVV erhöhte Regelvergütung den tatsächlich entfalteten Aufwand in den nachfolgenden Tätigkeitsbereichen so unzureichend vergütet, dass zur Vermeidung eines groben Missverhältnisses die Erhöhung der Regelvergütung unabweisbar erscheint. Dies gilt nicht, wenn der Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang Tätigkeiten in den nachfolgend zu Ziffer a) bis g) genannten Fällen zu Lasten der Masse auf Dritte verlagert hat. Eine Zuschlagsgewährung aus anderen als den nachfolgenden Gründen scheidet aus.*
- Die Fallgruppen a) bis g)
- *a) wenn in erheblichem Umfang ausländisches Recht die Bearbeitung des Verfahrens bestimmt hat und der Insolvenzverwalter trotz der Inanspruchnahme Dritter zu Lasten der Masse erhebliche Teile seines Arbeitsaufwandes hierauf verwenden musste;*

§ 3 InsVV n.F.

- *b) wenn mehr als 250 Gläubiger zu einem besonderen Bearbeitungsaufwand beim Insolvenzverwalter geführt haben und der Insolvenzverwalter diesen Mehraufwand ohne die Inanspruchnahme Dritter zu Lasten der Masse bewältigt hat;*
- *c) wenn der Insolvenzverwalter das Unternehmen operativ fortgeführt hat und die Regelvergütung nicht entsprechend der dargestellten Mehrarbeit höher geworden ist. Hat der Insolvenzverwalter die operative Fortführung auf Dritte zu Lasten der Masse übertragen, scheidet eine Mehrvergütung aus;*
- *d) wenn der Insolvenzverwalter Immobilien aktiv verwaltet hat und die Regelvergütung nicht entsprechend der dargestellten Mehrarbeit höher geworden ist,*
- *e) wenn arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in Bezug auf den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan mit Interessenausgleich den Insolvenzverwalter erheblich in Anspruch genommen haben, und die Bearbeitung dieser Fragen nicht ausreichend im Rahmen anderer Katalogtatbestände dieser Norm bzw. der Regelvergütung nach § 2 InsVV honoriert wird und der Insolvenzverwalter die dafür geleistete Mehrarbeit im Einzelnen dargelegt hat,*

§ 3 InsVV n.F.

- *f) wenn der Insolvenzverwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet und eingereicht hat, der von den Gläubigern angenommen wurde und zu einem Unternehmenserhalt mit nachhaltiger Perspektive geführt und der Insolvenzverwalter die dafür geleistete Mehrarbeit im Einzelnen dargelegt hat,*
- *g) sofern ein auch nach § 2 Abs. 4 erhöhter Regelsatz aus anderen als den unter Ziffer a) bis f) genannten Gründen in einem offensichtlich groben Missverhältnis zu Schwierigkeit und Umfang der Tätigkeit des Insolvenzverwalters steht; eine darin liegende und nachgewiesene erhebliche Mehrarbeit kann im Wege eines Zuschlags angemessen pauschal abgegolten werden.*
- Handlungsanleitung für das Gericht:
- *(3) Der Umfang der Zuschläge wird als Prozentanteil des einfachen Regelsatzes bestimmt. Bei gleicher Tätigkeit sinkt die Höhe des Zuschlags mit steigender Regelvergütung. Bei der Bemessung eines Zuschlags soll berücksichtigt werden, in welcher Höhe vergleichbare Leistungen qualifizierter Dritter für die gesondert zu vergütenden Tätigkeiten im Markt angeboten werden. Das festsetzende Gericht hat im Rahmen der Gesamtabwägung nach Absatz 5 mindernd zu berücksichtigen, wenn und in welchem Umfang der Insolvenzverwalter seine Aufgaben zulasten der Masse an Dritte delegiert hat.*

§ 3 InsVV n.F.

- *(4) Wird ein Gesamtzuschlag von mehr als 200 Prozent geltend gemacht, ist der gesamte nach dieser Vorschrift zuschlagsfähige Mehraufwand durch Zeitaufweise zu belegen.*
- *(5) Eine Kürzung der Regelvergütung ist vorzunehmen, wenn*
 - *a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren tätig war oder ein Verfahrenskoordinator nach § 269e der Insolvenzordnung bestellt ist, und dem Insolvenzverwalter hierdurch erheblicher Aufwand erspart blieb;*
 - *b) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet;*
 - *c) die Höhe des Regelsatzes aus anderen Gründen in einem groben Missverhältnis zu Schwierigkeit und Umfang der Tätigkeit des Insolvenzverwalters steht.*
- *(6) Besondere, von der Regelvergütung nicht abgedeckte Umstände, dürfen, insbesondere bei Zuschlägen, nicht mehrfach berücksichtigt werden. In einer abschließenden Gesamtabwägung ist eine auf das Ganze bezogene, Überschneidungen vermeidende Angemessenheitsbetrachtung vorzunehmen und ein besonders hoher Erfolg des Verwalters bei der Befriedigung ungesicherter Gläubiger angemessen zu berücksichtigen.*

Die Ergebnisse V

- **§ 4 (neu)**

-
- **Verwertung von belasteten Massegegenständen durch den Insolvenzverwalter**
-
- *Verwertet der Insolvenzverwalter Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, erhält er hinsichtlich des Verwertungserlöses, der nicht als Überschuss in der Berechnungsgrundlage berücksichtigt wird, einen Vergütungsmehrbetrag in Höhe der Hälfte der Kosten, die für die Feststellung des Absonderungsrechts in die Masse geflossen sind. In Fällen fehlender gesetzlicher Feststellungspauschale (etwa bei der Verwertung von Grundstücken) erhält er zwei Neuntel des Betrages, der als Gegenleistung für seine Tätigkeit zur Masse geflossen ist.*

Die Ergebnisse VI

- Verlagert der Verwalter Regelaufgaben zu Lasten der Masse auf Dritte ist das dafür aus der Masse gezahlte Entgelt von der festgesetzten Vergütung in Abzug zu bringen (§ 5 Abs. 1 Satz 2)
- (1)...(Satz 3) *Hat der Insolvenzverwalter Aufgaben nach § 2 Abs. 3 zu Lasten der Masse auf Dritte verlagert, ist das dafür aus der Masse bezahlte Entgelt von der Vergütung in Abzug zu bringen.*
- Zustellungskosten definiert in § 5 Abs. 2 Satz 2, ab der ersten Zustellung
- (2). ... (Satz 2) *Für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung gilt Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz ab der ersten Zustellung entsprechend....*

Die Ergebnisse VII

- In die **Festsetzung der Vergütung** sollen die Gläubiger über ein verpflichtend vorzusehendes Gläubigerinformationssystem (GIS) bereits bei der Antragstellung einbezogen werden (§ 5 Abs. 5 InsO n.F.).
- *(1) Die Vergütung und die Auslagen werden nach Anhörung der Gläubiger auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht durch Beschluss festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert, zusätzlich wird jeweils ein Betrag in Höhe der vom Insolvenzverwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt. Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlussrechnung an das Gericht übersandt wird. Der Antrag ist den Insolvenzgläubigern über das Gläubigerinformationssystem (§ 5 Abs. 5 InsO) mit einer Frist zur Stellungnahme von mindestens zwei Wochen bekannt zu machen. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung ist gegenüber dem Gericht nachzuweisen, eingegangene Stellungnahmen sind dem Gericht zu übermitteln.*
- *(2) In dem Antrag ist der entfaltete Tätigkeitsaufwand konkret darzustellen und näher darzulegen, wie die nach § 1 Abs. 2 maßgebliche Berechnungsgrundlage bestimmt worden ist. Konkret darzustellen ist in dem Antrag auch, welche Dienst- und Werkverträge für besondere Aufgaben im Rahmen der Insolvenzverwaltung abgeschlossen worden sind (§ 5 Abs. 1 S. 3) und wie sich diese auf die Tätigkeit der Insolvenzverwaltung ausgewirkt haben.*

§ 8 InsVV n.F.

- *(3) Das Gericht hat den für die Vergütung maßgeblichen Sachverhalt im Festsetzungs-beschluss darzustellen und sich in der Begründung mit den geltend gemachten Erhöhungstatbeständen auseinanderzusetzen, ohne für jeden geltend gemachten Grund einen gesonderten Prozentsatz festsetzen zu müssen. Im Rahmen einer Gesamtschau sind Doppelvergütungen und Überschneidungen auszugleichen. Insoweit gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.*
- *(4) Der Insolvenzverwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen für die ersten drei Jahre einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahre 15 vom Hundert und im zweiten Jahr 10 vom Hundert der Regelvergütung, jedoch höchstens 350€ je angefangenem Monat beträgt. Der Pauschsatz darf im Ergebnis 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht überschreiten.*

• **Neufassung § 5 Abs. 5 InsO**

- (5) Insolvenzverwalter haben ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten, mit dem jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat....
- *Satz 1 ab hier unverändert weiter, Satz 2 entfällt, der bisherige Satz 3 wird Satz 2*

Neufassung § 64 Abs. 2 und 3 InsO

Bekanntmachung des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses

- (2) Der Beschluss ist den Gläubigern nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 über das Gläubigerinformationssystem bekanntzumachen; dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses ist er besonders zuzustellen.
- (3) Gegen den Beschluss steht dem Verwalter, dem Schuldner, jedem Insolvenzgläubiger und dem Gläubigerausschuss für die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu. § 567 Abs. 2 ZPO gilt entsprechend; maßgebend für den Beschwerdegegenstand ist allein die angestrebte Differenz in der Vergütungshöhe.

Vorschussneuregelung § 9 InsVV

- **Vorschuss**

- Der Insolvenzverwalter kann mit Zustimmung des Gerichts für die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Tätigkeiten auf der Grundlage der voraussichtlich am Ende des Verfahrens zu erwartende Berechnungsgrundlage aus der Insolvenzmasse einen Vorschuss auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen. Die Zustimmung soll erteilt werden.....*ansonsten unverändert*
- Noch offene Diskussion: *Legitimierung der Zulässigkeit von Zwischenfestsetzungen* (vgl. dazu *Haarmeyer*, ZInsO 2023, 2145ff.; Bindungswirkung mehrfacher Vorschussgewährungen; BGH IX ZB 28/22, ZInsO 2013, 1488ff.)

Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter

- **§ 63 Abs. 3 InsO erhält folgende neue Fassung**

- (3) Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird gesondert vergütet. Er erhält in der Regel 25 Prozent der Regelvergütung des Insolvenzverwalters. Maßgebend ist die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters im eröffneten Verfahren. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

- **§ 11 InsVV (neu)**

- **Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters**

-

- (1) Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters wird mit der Vergütung des Verwalters im eröffneten Verfahren festgesetzt. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter ist bei Beendigung seines Amtes auf seinen Antrag ein Vorschuss in Höhe seiner zu erwartenden Vergütung zu gewähren.
- (2) Die Regelvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 4 auf 50 % der Regelvergütung des Verwalters erhöht werden.

Vergütung vorläufiger Sachwalter § 12a InsVV neu

- **§ 12a neu**

- **Vergütung des vorläufigen Sachwalters**

- (1) Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters wird mit der Vergütung des Sachwalters oder Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren festgesetzt. Dem vorläufigen Sachwalter ist bei Beendigung seines Amtes auf seinen Antrag ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Regelvergütung zu gewähren.
- (2) Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Sachwalters ist die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Sachwalters oder Verwalters im eröffneten Verfahren.
- (3) Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters beträgt in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Sachwalters.
- (4) Die Regelvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 4 auf 50 Prozent der Regelvergütung des Sachwalters erhöht werden.

Sondervergütungen I

- § 19

- **Vergütung bei der Verwertung von Sondermassen**

-
- Für die besondere Verwaltung, Verwertung und Verteilung einer Sondermasse gebührt dem
- Insolvenzverwalter eine gesonderte Vergütung. Sie beträgt in der Regel
-
- von den ersten 250.000 Euro des bei Verwertung der Sondermasse
 - erzielten, nicht in die Insolvenzmasse fließenden Erlöses 3%
-
- von dem Mehrbetrag bis zu 1.000.000 2%
-
- von dem darüber hinausgehenden Betrag 1%

•

Sondervergütungen II

- **§ 20**

- **Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters**

- (1) Der Sonderinsolvenzverwalter erhält in der Regel einen dem erforderlichen Aufwand entsprechenden Bruchteil der Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV; im Übrigen finden die Vorschriften des ersten Abschnitts sowie § 63 Abs. 2 und § 64 InsO entsprechende Anwendung.
- (2) Wird dem Sonderinsolvenzverwalter lediglich die Aufgabe übertragen, einzelne Ansprüche zu prüfen, anzumelden oder anderweitig durchzusetzen, erhält er hierfür Vergütung und Auslagen entsprechend den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung nach Absatz 1 und der Gegenstandswert für die Vergütung nach Absatz 2 bestimmen sich nach der Höhe der zum Zeitpunkt der Beauftragung zu erwartenden Befriedigungsquote.

Fazit

- Die nicht eindeutige Orientierung des vergütungsrechtlichen Systems am Bild heutiger Insolvenzverwaltung ist aus der Sicht der Arbeitsgruppe ein wesentlicher Faktor für das **Scheitern einer einheitlichen Handhabung** durch die Gerichte.
- Einer der wesentlichen Grundpfeiler der Rechtsprechung des BGH, die sog. **Querfinanzierung**, existiert in der Praxis faktisch nicht (mehr), sondern stellt eher ein nicht belastbares Denkmodell dar (Sahrmann, Rn. 644).
- Vor diesem Hintergrund unternimmt der Entwurf des DRIT den Versuch, diese Kernprobleme zumindest insoweit zu überwinden, als versucht wird, für die Gerichte die Festsetzungen deutlich zu vereinfachen, die Vergütungsanträge wieder auf die Berechnungsgrundlage bezogen kurz halten zu können und gleichwohl auch ohne Zuschläge eine durchaus vorhersehbar kalkulierte und auskömmliche Vergütung zu generieren.